

PLENARVERSAMMLUNG VOM 7. DEZEMBER 2020

Verbesserung des grenzüberschreitenden Zugangs zu Notdienstapotheken

Der Oberrheinrat, in seiner Plenarversammlung vom 7. Dezember 2020 und auf Vorschlag der Kommission Wirtschaft – Arbeitsmarkt – Gesundheit,

1. erinnert an seine Resolutionen „Den Gesundheitsraum Oberrhein stärken“ vom 9. Dezember 2016 und „Grenzüberschreitende Kooperationen gestalten und die Gesundheit am Oberrhein fördern“ vom 3. Dezember 2018, deren Ziel war, die trinationale Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich zu intensivieren und Kooperationspotenziale im Hinblick auf die optimale Versorgung der Bevölkerung bestmöglich auszuschöpfen;
2. weist vor diesem Hintergrund auf die besonders in ländlichen Gebieten bestehende Problematik der Erreichbarkeit von Notdienstapotheken hin. Patientinnen und Patienten müssen teils lange Umwege in Kauf nehmen, um die nächste diensthabende Apotheke im Wohnsitzland zu erreichen. Durch einen erleichterten Zugang zu Notdienstapotheken im Nachbarland könnte die Versorgungssituation verbessert werden;
3. fordert daher die zuständigen Akteure dazu auf, die Bevölkerung besser darüber zu informieren, welche Notdienstapotheken auch grenzüberschreitend in ihrem Umkreis zur Verfügung stehen. Da der Notdienst größtenteils im Wechsel durch die Apotheken übernommen wird, müssten diese Informationen regelmäßig bereitgestellt werden. Grenzübergreifende funktionale Lebensräume sollten hierbei besonders berücksichtigt werden;
4. sieht darüber hinaus einen zusätzlichen Informationsbedarf über die bestehenden Möglichkeiten, ein Rezept im Nachbarland einzulösen, sowie über die geltenden Regelungen bezüglich der Kostenübernahme. Die Komplexität und schwere Lesbarkeit der Bedingungen sind ein Hindernis für die Nutzung von Notdienstapotheken im Nachbarland;
5. stellt fest, dass Versicherte häufig einen erheblichen Teil der Kosten selbst tragen müssen, wenn Sie sich gezielt in das Nachbarland begeben, um dort ein Rezept einzulösen. Dabei wird außer Acht gelassen, dass der Besuch einer Notdienstapotheke im Nachbarland in der Regel durch bestehende Lücken in der inländischen wohnortnahen Versorgung motiviert ist, und dass es für die Bevölkerung gerade im ländlichen Raum und im Kontext des demographischen Wandels in der Praxis keine zufriedenstellende Alternative gibt;
6. ersucht daher die zuständigen Stellen im spezifischen Fall des Besuchs einer Notdienstapotheke im Nachbarland patientenorientierte Ausnahmeregelungen für die Kostenerstattung am Oberrhein zu schaffen;
7. ruft die zuständigen Stellen allgemein dazu auf, den grenzüberschreitenden Zugang zu Notdienstapotheken zu vereinfachen. Dies betrifft insbesondere auch Erschwernisse im Rahmen der administrativen Verfahren (u.a. Bearbeitungsdauer von Erstattungsanträgen, Wahl der Erstattungsgrundlage, Vorleistungsprinzip).

Der Oberrheinrat richtet diese Resolution an:

- in Frankreich:
 - die Präfektur der Region Grand Est
 - die Region Grand Est
 - das Departement Bas-Rhin
 - das Departement Haut-Rhin
- in Deutschland:
 - die Landesregierung Baden-Württemberg
 - die Landesregierung Rheinland-Pfalz
- in der Schweiz:
 - die Nordwestschweizer Regierungskonferenz
- auf grenzüberschreitender Ebene:
 - die Deutsch-Französische Parlamentarische Versammlung
 - den deutsch-französischen Ausschuss für grenzüberschreitende Zusammenarbeit
 - die Oberrheinkonferenz (zur Kenntnisnahme)